



Beitragsordnung des Ballspielverein Neuburg a.d. Donau e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

4.1. Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu leisten:

Erwachsene über 18 Jahre	96,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	45,00 €
Kinder bis 14 Jahre	45,00 €
Zweit-Mitglieder (Ehefrau/Ehemann)	48,00 €

Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Freiwilligendienst und Studenten	48,00 €
--	---------

4.2. Für die Mitglieder der Tennis-Abteilung gelten gesonderte Beitragssätze:

Erwachsene über 18 Jahre	150,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	65,00 €
Kinder bis 14 Jahre	40,00 €
Zweit-Mitglieder (Ehefrau/Ehemann)	100,00 €
Passive	75,00 €

Schüler und Auszubildende über 18 Jahre Freiwilligendienst und Studenten (Ermäßigter Beitrag)	75,00 €
--	---------



4.3. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

4.4. Bei Eintritt im 2. Kalenderhalbjahr wird für das laufende Jahr nur der halbe Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

6.1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sollten hierzu dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basis-Lastschrifts-Mandat erteilen.

6.2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Soziale Härtefälle

Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 15,00 €

§ 10 Änderungen

Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 28.03.2014 in Kraft.

1. Änderung 2016, Beitragsreform Teil 1, Beschlussfassung OMV 27.03.2015

2. Änderung 2017, Beitragsreform Teil 2, Beschlussfassung OMV 18.03.2016